



**Amt Crivitz Amt der Zukunft**

## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 113/20-01 <b>Datum:</b> 15.06.2020 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Antrag der CDU-Fraktion - Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen</b>	
<b>Fachbereich:</b> Zentrale Dienste <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 29.06.2020
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Vorsitzende der CDU-Fraktion, Frau Reinke, hat folgenden Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Antrag siehe Anlage

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Antrag CDU-Fraktion  
Ehrenkodex

### **Beschlussvorschlag:**

siehe Antrag

**Beratung und Beschlussfassung Stadtvertretung Crivitz****Datum:** ..... 4.06.20 .....**Antragsteller:** ..... CDU-Fraktion .....**Betreff:** Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen.**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** **Beschlussvorlage****Verfasser:** **CDU Fraktion****Federführend:** **Bearbeiter/-in:****Beratungsfolge:****18.05.2020** Stadtvertretung der Stadt Crivitz **Entscheidung**

---

**Sachliche Darstellung/Begründung:**

Seit dem 01. September 2014 ist die Neufassung des § 108 e STGB zur Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in Kraft getreten. Danach macht sich strafbar, „wer einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.“

Den Kommunen wird empfohlen, einen sogenannten Verhaltenskodex für ihre Mandatsträger zu erlassen, der insbesondere die Belohnung, Geschenke, Einladungen eindeutig regelt.

Diese Verhaltensregeln bedeuten eine Selbstbindung für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Angesichts der wiederholten Hinweise im Prüfbericht der Rechnungsprüfungskommission vom 20.03.2019, über ordentliche Auftragsvergaben der Stadt Crivitz im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015, ist es geboten diesen Verhaltenskodex jetzt zu beschließen, zumal es in der jetzigen Wahlperiode keine eigene Rechnungsprüfungskommission mehr vorhanden ist. Auch in der Verfahrensweise zu den Flächen für das Windeignungsgebiet 45/18 sind klare Verhaltensregeln der Mandatsträger notwendig. Diese Verhaltensregeln sollen Transparenz schaffen, vor ungerechtfertigter Strafverfolgung schützen und in problematischen Situationen Sicherheit geben.

---

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt für die aktuelle Wahlperiode den beiliegenden Ehrenkodex für ihre Mitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:** Nein Ja (mit Erläuterung)**Erläuterung:**

---

**Anlage/n:**

Ehrenkodex für die Mitglieder der Stadtvertretung Crivitz



---

**Unterschrift**

# Ehrenkodex für die Mitglieder der Stadtvertretung Crivitz

## Einleitung

Seit dem 01. September 2014 ist die Neufassung des **§ 108e STGB** zur Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in Kraft getreten.

Danach macht sich strafbar, „*wer einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.*“

Den Kommunen wird empfohlen, einen sogenannten Verhaltenskodex für ihre Mandatsträger zu erlassen, der insbesondere die Belohnung, Geschenke, Einladungen eindeutig regelt.

Diese Verhaltensregeln bedeuten eine Selbstbindung für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Sie sollen Transparenz schaffen, vor ungerechtfertigter Strafverfolgung schützen und in problematischen Situationen Sicherheit geben.

## 1. Beratendes Gremium

Die Stadtvertretung Crivitz bestimmt im Bedarfsfall aus ihrer Mitte **3** Personen, die sich mit der Prüfung der Einhaltung des Ehrenkodex bei einem konkreten Verdachtsfall beschäftigen.

## 2. Auskunft über persönliche Verhältnisse

Die Stadtvertretung Crivitz unterzeichnet eine Erklärung und geben gegenüber dem/ der Bürgermeister/ -in schriftlich Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse:

- Ausübter und ausübender Beruf und ggf. Arbeitgeber
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten u.a. Kontrollgremien sowie in Beiräten
- Funktionen in Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden oder vergleichbaren Gremien
- Gutachter- und Beratertätigkeit, sofern sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Die aktuellen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen werden für die Dauer des Mandats durch den/ die Bürgermeister/ -in allgemein zugänglich im elektronischen Bürgerinformationssystem des Amtes veröffentlicht.

Gleichermaßen veröffentlicht werden die Angaben über die Mitgliedschaft der Gemeindevertreter in Ausschüssen, Organen, wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie für die Stadtvertretung Crivitz tätig sind.

## 3. Annahme von Geschenken

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig.

Zulässig sind die Annahmen von Aufmerksamkeiten (Massenwerbepartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenke bis zu einer Wertgrenze von **50 Euro**.

Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben. Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil den Mitgliedern der Stadtvertretung oder sachkundiger Einwohner persönlich zu Gute kommt oder einem Dritten, wie dem Ehe- und Lebenspartner, einem Angehörigen bzw. einer Institution oder Gruppierung.

Zuwendungen, die ein Mitglied der Stadtvertretung oder sachkundiger Einwohner anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Gemeinde entgegen nimmt, werden unverzüglich an den/ die Bürgermeister/ -in weitergeleitet.

Die Annahme solcher Zuwendungen richtet sich nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

#### 4. Bewirtung Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung.

##### a) Annahme von Bewirtung

Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden ca. **80 Euro** angesehen.

##### b) Annahme von Freikarten

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mitglieds der Stadtvertretung Crivitz oder sachkundiger Einwohner für die Stadt im Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Gemeindevertretung beruht oder Veranstaltung von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in Trägerschaft der Gemeinde stehen. Sonstige Freikarten, deren Wert pro Karte einen Betrag von **50 Euro** überschreitet, sind dem beratenden Gremium anzuzeigen. Das Gremium kann vorab festlegen, dass eine Anzeige von Freikarten zu bestimmten Veranstaltungen, wie etwa den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Karneval, Fasching, Schützenfest) oder anderen Festen und Märkten nicht erforderlich ist.

##### c) Einladung von Ehe-/Lebenspartnerinnen bzw. Ehe-/Lebenspartnern

Die Einladung von Partnerinnen bzw. Partnern ist bei Repräsentationsanlässen angemessen. Die Einladung der Partnerin bzw. des Partners ist dem beratenden Gremium anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, wenn die Bürgermeisterin einlädt.

##### d) Annahme von Reisen

Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtvertretung Crivitz oder sachkundigen Einwohnern bedürfen einer **Genehmigung** durch die Stadtvertretung Crivitz. Eine Reise im Rahmen einer Mitgliedschaft für die Stadtvertretung Crivitz gilt als genehmigt, wenn sie im Rahmen satzungsrechtlicher Aufgaben beruht.

#### 5. Verfahren bei Verletzung der Verhaltensregeln

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Stadtvertretung Crivitz bzw. eines Ausschusses der Stadtvertretung Crivitz oder ein sachkundiger Einwohner gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat, so empfiehlt sich zunächst eine Vorprüfung durch das beratende Gremium nach Anhörung des Betroffenen.

Über das Ergebnis wird dann die Stadtvertretung Crivitz unterrichtet. Die Mitglieder der Stadtvertretung entscheiden in nicht öffentlicher Sitzung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt.

Die Entscheidung wird in öffentlicher Sitzung veröffentlicht, auf Verlangen der/des Betroffenen mit ihrer/seiner Erwiderung.

#### 6. Geltungsbereich

Der Ehrenkodex gilt für Mitglieder der Stadtvertretung Crivitz und deren Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen.